

# Neue Bilanzrichtlinie: Geänderte „Pflichtangaben“

VON ROLAND KROCK

Erneut ein Wortungetüm, an dem wir nicht vorbeikommen: Das „Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz“ soll die Rechnungslegung in Europa vereinheitlichen. Auf die Träger der Behindertenhilfe kommen neue Anforderungen zu. Wir sagen Ihnen, was sich für Sie ändert.



Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) soll die Rechnungslegung in der Europäischen Union vereinheitlicht werden. Im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde das BilRUG bereits am 22. Juli 2015, seine Neuregelungen greifen – mit wenigen Ausnahmen – verpflichtend erstmals für das Geschäftsjahr 2016. In den vergangenen Jahren gab es bereits mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) und dem Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MikroBilG) erste Anläufe in diese Richtung. Die wichtigsten Änderungen durch das BilRUG in der handelsrechtlichen Rechnungs-

legung von Einrichtungen der Behindertenhilfe im Folgenden im Überblick:

## Anhebung der Schwellenwerte

Die sogenannten Schwellenwerte nach § 267 Handelsgesetzbuch (HGB) dienen nach dem Handelsrecht zur Einstufung von Kapitalgesellschaften in die Größenklassen klein, mittelgroß und groß (Tabelle unten). Träger und Einrichtungen haben ein einmaliges Wahlrecht zur vorgezogenen Anwendung der neuen Schwellenwerte für Geschäftsjahre, die nach dem

## Die neuen Schwellenwerte nach BilRUG

	Bilanzsumme in EURO		Umsatzerlöse in EURO		Arbeitnehmer (Anzahl) unverändert
	alt	neu	alt	neu	
Kleinst-Kapitalgesellschaft	< 350.000	< 350.000	< 700.000	< 700.000	< 10
Kleine Kapitalgesellschaft	> 350.000 bis < 4.840.000	> 350.000 bis < 6.000.000	> 700.000 bis < 9.680.000	> 700.000 bis < 12.000.000	> 10 bis < 50
	> 4.840.000 bis < 19.250.000	> 6.000.000 bis < 20.000.000	> 9.680.000 bis < 38.500.000	> 12.000.000 bis < 40.000.000	> 50 bis < 250
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	> 19.250.000	> 20.000.000	> 38.500.000	> 40.000.000	> 250
Große Kapitalgesellschaft	> 19.250.000	> 20.000.000	> 38.500.000	> 40.000.000	> 250

Die sogenannten Schwellenwerte nach § 267 HGB dienen nach dem Handelsrecht zur Einstufung von Kapitalgesellschaften in die Größenklassen klein, mittelgroß und groß. Die neuen Schwellenwerte nach § 267 HGB sehen Sie hier im Vergleich zu den bisher geltenden Schwellenwerten.

31. Dezember 2013 beginnen (= in der Regel Geschäftsjahr 2014). Machen Sie von dem Wahlrecht Gebrauch, müssen Sie im Rahmen der vorgezogenen Anwendung auch die Regelungen zur Neudefinition der Umsatzerlöse zwingend beachten.

### Änderungen der Kontierung im Erlösbereich

Als Umsatzerlöse gem. § 277 Absatz 1 HGB waren bislang Erlöse auszuweisen, die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typisch sind. Soweit Erlöse diese Definition nicht erfüllten, waren die Erlöse entsprechend unter den sonstigen betrieblichen Erträgen oder unter den außerordentlichen Erträgen zu erfassen. Es musste also im Einzelfall nach dem Geschäftsmodell einer Gesellschaft entschieden werden, ob ein Erlös typisch oder untypisch war. Die Restriktion der „für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Erlöse“ wurde durch das BilRUG gestrichen.

Damit sind zum Beispiel Mieterträge oder Personalverkäufe in Zukunft unter den Umsatzerlösen auszuweisen (siehe Download-Hinweis am Beitragsende). Lediglich Erträge ohne Leistungstausch bleiben sonstige betriebliche Erträge.

Für Einrichtungen der Behindertenhilfe ergibt sich Änderungsbedarf. Regelmäßig sind Kontierungsänderungen im Erlösbereich vorzunehmen und es ergeben sich Folgeänderungen im Bilanzausweis (z. B. bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen).

#### Streichung der außerordentlichen Posten

Zukünftig sind außerordentliche Erträge, außerordentliche Aufwendungen und das außerordentliche Ergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht mehr separat auszuweisen. Diese Angaben werden durch Einführung einer neuen Anhangangabe ersetzt. Danach sind im Anhang Betrag und die Art der einzelnen Ertrags- und Aufwandsposten von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung zu nennen und zu erläutern.

### Viele Neuerungen und Änderungen im Anhang

Die so genannten „sonstigen Pflichtangaben“ im Anhang haben mit insgesamt 20 Änderungen die umfassendsten Neuerungen im Rahmen des BilRUG erfahren. Insbesondere folgende Änderungen sind für Einrichtungen der Behindertenhilfe relevant:

#### Expertentipp

#### Änderungen jetzt vornehmen – nicht erst am Jahresende:

Sehen Sie sich Ihre Buchhaltung bereits jetzt genau an. Es ist davon auszugehen, dass alle Einrichtungen Kontierungsänderungen vornehmen müssen. Diese sollten Sie zu Beginn des Jahres 2016 veranlassen, damit am Jahresende aufwändige Korrekturen entfallen können.

- **Formale Vorgaben** (Anhangangaben sind künftig in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz und der GuV darzustellen, verpflichtende Angaben im einleitenden Teil des Anhangs zu Firma, Sitz, Registergericht, HRB Nummer etc.).
- Die **Auswirkung** von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften (z. B. Leasing) auf die Finanzlage ist anzugeben (bisher nur Art, Zweck, Risiken und Vorteile).
- Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung sowie verbundene oder assoziierte Unternehmen müssen bei den **sonstigen finanziellen Verpflichtungen** angegeben werden.
- Der Zeitraum, über den Geschäfts- oder Firmenwerte **abgeschrieben** werden, soll generell erläutert werden (siehe Expertentipp). Sofern die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist nach dem BilRUG grundsätzlich die Abschreibung über einen Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen.

- Der **Nachtragsbericht** über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag wurde aus dem Lagebericht in den Anhang verlagert; im Ergebnis muss damit der Nachtragsbericht zukünftig nicht mehr nur von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften gemacht werden, sondern auch von kleinen Kapitalgesellschaften.
- Ein **Ergebnisverwendungsvorschlag** ist im Anhang darzustellen.

#### Entlastung der Wirtschaft?

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass aufgrund einer Reduktion von Informationspflichten die Wirtschaft um rund 87 Millionen Euro entlastet wird. Vorteilen im Zusammenhang mit eventuell geringeren Informationspflichten steht jedoch eine Vielzahl von Änderungen, insbesondere im Anhang, gegenüber. Es ist daher sinnvoll, sich zeitnah mit den entsprechenden Vorschriften auseinanderzusetzen und im Rechnungswesen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um eine reibungslose Erstanwendung der neuen Ausweisivorschriften zu gewährleisten.

**Download: Beispiele für den Ausweis von Umsatzerlösen finden Sie in einer Checkliste auf Sozialmanager Online: [www.sozialmanager-behindertenhilfe...XXXXX...](http://www.sozialmanager-behindertenhilfe...XXXXX...)**



Roland Krock  
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater,  
Solidaris Revisions-GmbH,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Steuerberatungsgesellschaft  
r.krock@solidaris.de